

Satzung der Thüringischen Krebsgesellschaft e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen "Thüringische Krebsgesellschaft e.V.". Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister. Sitz des Vereins ist Jena. Die Thüringische Krebsgesellschaft ist Mitglied der Deutschen Krebsgesellschaft.

(2) Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist

- Die Erkenntnis vom Wesen der Krebskrankheit zu vertiefen und die Krebsforschung und Krebsbekämpfung im Freistaat Thüringen zu unterstützen.
- Die Ärzte im Freistaat über den jeweiligen Stand der Krebsforschung zu unterrichten und sie mit den modernen Methoden der Krebserkennung, -behandlung und -nachsorge vertraut zu machen.
- Die Bevölkerung über die Krebskrankheit aufzuklären und die Früherkennung sowie die rechtzeitige Behandlung zu fördern.
- Für den Aufbau und die Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Fürsorge für Krebskranke einzutreten bzw. solche Einrichtungen, insbesondere zur psychosozialen Beratung und Nachsorge, zu schaffen und zu betreiben.
- Bei der Gesundheits- und Sozialgesetzgebung in Fragen der Krebsverhütung und Krebsbekämpfung im Freistaat Thüringen beratend und begutachtend mitzuwirken.
- Die Förderung und Stärkung der Grundkompetenz von betroffenen Krebserkrankten sowie deren Angehörigen, die durch die persönliche Betroffenheit und Auseinandersetzung mit der Krebserkrankung Erfahrungen und Wissen erworben haben.
- Die Förderung des gegenseitigen Austausches unter betroffenen Menschen durch Vernetzung von Selbsthilfegruppen.
- Die Förderung der Gründung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen.

(2) Die Thüringische Krebsgesellschaft ist um eine enge Zusammenarbeit mit allen Stellen bemüht, welche für das Gesundheitswesen, die soziale Fürsorge und die Sozialversicherung zuständig sind, mit öffentlichen und privaten Organisationen und wissenschaftlichen Instituten, welche dasselbe Ziel verfolgen.

(3) Die Thüringische Krebsgesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos im Sinne des § 55 der Abgabenordnung tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder der Thüringischen Krebsgesellschaft können sein: Gebietskörperschaften (z. B. das Land Thüringen, Kreise, Städte und Gemeinden), Personalkörperschaften (z. B. die Landesärztekammer, Thüringische Wohlfahrtsverbände, Thüringer Vereine, Stiftungen) und sonstige Organisationen sowie Einzelpersonen, die jeweils Ziele im Sinne des § 2 Abs. 1 verfolgen.

(2) Fördernde Mitglieder können sein: sonstige Personalkörperschaften, Vereine, Organisationen, Unternehmen, sowie Einzelpersonen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in den Organen der Gesellschaft.

(3) Mit Einreichen des Mitgliedsantrages erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung der Thüringischen Krebsgesellschaft e.V. an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der Thüringischen Krebsgesellschaft e.V.

(4) Der Austritt kann mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende schriftlich an den Vorstand der Thüringischen Krebsgesellschaft erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Gesellschaft schuldig gemacht hat. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Antrag des Mitglieds, der innerhalb eines Monats nach Zustellung des schriftlichen Ausschlussbescheides zu stellen ist, kann die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstands aufheben.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sichtlich jedes Interesse an der Mitgliedschaft verloren hat und seinen Verpflichtungen als Mitglied nicht mehr nachkommt. Dies ist der Fall, wenn das Mitglied, trotz wiederholter Mahnungen, die Zahlung des Jahresbeitrages zwei Jahre in Folge nicht leistet. Die Mitgliedsstreichung wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam und wird bei erfolgter Zahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Streichung aufgehoben.

(6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

(7) Unterstützende Mitglieder können sein: Einzelpersonen, die Einzelspenden in einer Größenordnung gleich oder größer EUR 100,00 geleistet haben. Unterstützende Mitglieder haben kein Stimmrecht in den Organen der Gesellschaft.

(8) Auf schriftlichen Antrag ist eine Beitragsfreistellung als Pensionär, Rentner oder Ruheständler möglich.

§ 4 Mittel

- (1) Die Thüringische Krebsgesellschaft bringt ihre Mittel auf durch Beiträge der Mitglieder, Veranstaltungen und Sammlungen sowie durch Zuwendungen besonders interessierter Stellen, Unternehmen und Personen.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (3) Fördernde Mitglieder bestimmen den von ihnen zu entrichtenden Beitrag nach eigenem Ermessen, ein Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Thüringischen Krebsgesellschaft besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 4. dem Schatzmeister
 5. dem 1. Schriftführer
 6. dem 2. Schriftführer
 7. einem Vertreter des Ministeriums des Freistaates Thüringen, das für Gesundheit und Soziales zuständig ist,
 8. einem von der Kassenärztlichen Vereinigung benannten Arzt,
 9. einem von der Landesärztekammer benannten Arzt,
 10. einem Vertreter der Tumorzentren und onkologischen Schwerpunkte Thüringens, er wird von dort benannt,
 11. einem Vertreter der Krankenkassen, auf den sich die Krankenversicherungsträger einigen.
- (2) Der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird in allen rechtsgeschäftlichen und anderen Rechtsangelegenheiten sowie vor Gericht durch den Vorsitzenden und den 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Soweit die Vorstandsmitglieder zu wählen sind (Abs. 1 Nrn. 1 bis 6), erfolgt die Wahl in Abständen von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Haben zwei Bewerber die gleiche Stimmenanzahl erfolgt eine Stichwahl.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier der unter Nr. 1 bis 6 genannten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die laufenden Angelegenheiten werden vom Vorsitzenden mit dem Schriftführer und dem Schatzmeister erledigt.

(2) Der Vorstand beschafft und verwaltet die Mittel. Er bestellt die Hilfskräfte für die Führung der Geschäfte.

(3) Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht.

(4) Der Vorstand berät und beschließt den Haushaltsplan.
Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden oder einzelne Vorstandsmitglieder damit betrauen. Der Vorstand kann im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes einzelnen Vorstandsmitgliedern Aufgaben zuordnen. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachleute hinzuziehen. Ständige beratende Funktion hat die Interessengemeinschaft der Tumorzentren und onkologischen Schwerpunkte Thüringens.

(5) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich und hat lediglich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Ausgaben.

(6) Der Schatzmeister ist für das Rechnungs- und Kassenwesen des Vereins verantwortlich. Er hat den Haushaltsplan aufzustellen und dem Vorstand spätestens 2 Monate vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Er hat ferner rechtzeitig nach Abschluss des Haushaltsjahres die Jahresrechnung zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.

(7) Der Schatzmeister und der Vorsitzende sind gemeinsam zeichnungsberechtigt für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten. Im Falle der Verhinderung zeichnen zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 6 gemeinsam.

(8) Ist ein Geschäftsführer bestellt oder ein Vorstandsmitglied/Mitarbeiter mit der Geschäftsführung beauftragt, zeichnet dieser bei Geldgeschäften der laufenden Geschäftsführung zusammen mit dem Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung gilt der § 5 Abs. 2, Satz 2 entsprechend.

(9) Der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister sind einzeln zeichnungsberechtigt für die Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 10b EStG (Spendenbescheinigung) an die Thüringische Krebsgesellschaft e.V.

§ 7

Kuratorium

- (1) Bei der Thüringischen Krebsgesellschaft wird ein Kuratorium gebildet. Es führt den Namen „Kuratorium der Thüringischen Krebsgesellschaft“.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand der Thüringischen Krebsgesellschaft in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es ist ferner Forum für alle an der Krebsforschung, Krebsbehandlung und Nachsorge Beteiligten und Interessierten.
- (3) Die Mitglieder werden vom Vorstand der Thüringischen Krebsgesellschaft für die Dauer von 4 Jahren berufen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von den Mitgliedern des Kuratoriums gewählt.
- (4) Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 6 Wochen ein. Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen.
- (5) Der § 6 Abs. 5 gilt für die Sitzungen des Kuratoriums nicht.
- (6) Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung auf, die alles Weitere regelt.
- (7) Der Vorsitzende des Kuratoriums oder im Verhindertenfalle sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen oder vorübergehend einen Mitarbeiter mit dieser Aufgabe betrauen. Die Geschäftsführung kann auch einem Vorstandsmitglied übertragen werden.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach den Richtlinien des Vorstandes. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Er nimmt an allen Sitzungen der Gremien und Ausschüsse teil, sofern der Vorstand im Einzelfalle nicht etwas anderes festgelegt hat. Wird die Geschäftsführung einem Vorstandsmitglied übertragen, bleibt dessen Stimmrecht erhalten.
- (4) Der Geschäftsführer hat in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Gremien oder Ausschüsse die Sitzungen vorzubereiten und die Beschlüsse umzusetzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es insbesondere:

- a) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen;
- b) zwei Kassenprüfer zu benennen, den Kassen- und Geschäftsbericht des letzten Jahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
- c) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen;
- d) über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins zu beschließen;
- e) auf Antrag über die Rechtmäßigkeit eines Ausschlusses von Mitgliedern durch den Vorstand zu entscheiden (§3 Abs. 5, Satz 3);
- f) durch die Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich in der Krebsbekämpfung oder Krebsforschung Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, schriftlich, hierzu zählt auch eine Einladung per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Mitgliederversammlungen dürfen auch online bzw. digital stattfinden, sofern die unter (3) angeführten Voraussetzungen eingehalten und Zugangsdaten zur Mitgliederversammlung versendet werden.

(8) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist im Rahmen einer Online- bzw. digitalen Mitgliederversammlung zulässig, sofern die unter (6) genannten Stimmverhältnisse eingehalten werden.

§ 10 Beschlüsse

Die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem jeweiligen Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterschreiben. Im Verhinderungsfall unterschreibt der Verfasser die Niederschrift.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung der Thüringischen Krebsgesellschaft kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die ordentlichen Mitglieder zu laden sind. Die Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, kann mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten die Auflösung beschließen.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten.

(3) Das Vermögen der Thüringischen Krebsgesellschaft fällt bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins an die Deutsche Krebsgesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Krebsbekämpfung oder Krebsforschung zu verwenden hat.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, im Verhinderungsfall zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in der Reihenfolge nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3. bis 6.

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um die ordnungsgemäße Urschrift der Satzung mit denen in der Mitgliedsversammlung vom 15. November 2021 beschlossenen Änderungen.

Jena, 15.11.2021

Prof. Dr. med. Andreas Hochhaus
Vorstandsvorsitzender

Prof. Dr. med. Albrecht Stier
1. Stellvertretender Vorsitzender

Versionsstand:

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19.11.2012.

Erste Überarbeitung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15.11.2021